

beco
Berner Wirtschaft
Laupenstrasse 22
3011 Bern

24. November 2017

Kontaktstelle:
Immissionsschutz
031 633 57 80
info.luft@vol.be.ch

Geht an:

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten

Information

Durch Bautätigkeiten verursachte Luft- und Lärmbelastungen

Das Wichtigste in Kürze

- Das Baugesuchsformular „Lufthygienisch relevante Baustellen (BauRLL)“ wird aufgehoben.
- Das beco sensibilisiert in Zusammenarbeit mit dem Baumeisterverband die Baufirmen bezüglich einer guten Baustellenpraxis.
- beco Immissionsschutz steht den Bewilligungsbehörden beratend zur Seite und verfasst auf Anfrage Fachberichte zur Bauphase im Baubewilligungsverfahren oder bei Klagen.



Tätigkeiten auf Baustellen verursachen Luft- und Lärmbelastungen bei den umliegenden Anwohnern. Der Bund hat deshalb Richtlinien erlassen, mit welchen diese Belastungen reduziert werden sollen. Bis anhin hat das beco grosse Baustellen, welche in die sogenannte Massnahmenstufe B fallen, bezüglich Luftreinhalte- und Lärmschutz beurteilt. Die Beurteilung erfolgte jedoch zu einem Zeitpunkt, wo die detaillierte Bauausführung meist noch nicht bekannt war und richtete sich an den Bauherrn, welcher die Bauarbeiten meist nicht selbst ausführte. Es war deshalb meist nicht möglich, projektbezogene Massnahmen anzuordnen.

Viele der in den Richtlinien aufgeführten Massnahmen werden von den Bauunternehmungen heute im Rahmen einer guten Baustellenpraxis umgesetzt. Zudem müssen sämtliche auf den Baustellen eingesetzten Baumaschinen mit einer Leistung grösser als 18 kW mit einem Partikelfilter ausgerüstet sein, dies verlangt die Luftreinhalte-Verordnung seit 2010 so. Diese geänderte Sachlage erlaubt es, das Baugesuchsformular „Lufthygienisch relevante Baustellen (BauRLL)“ per 1.1.2018 aufzuheben, womit dem beco Immissionsschutz grosse Bauvorhaben nicht mehr zur Prüfung der Bauphase vorgelegt werden müssen. Stattdessen wird das beco die Baufirmen in Zusammenarbeit mit dem Baumeisterverband bezüglich einer guten Baustellenpraxis weiter sensibilisieren.

Gehen bei der Baupolizeibehörde Klagen zu übermässigen Immissionen ein, können die Bauaktivitäten jederzeit gestützt auf Art. 11 Umweltschutzgesetz (USG) eingeschränkt werden. Oftmals genügt es bereits, wenn die Baupolizei, welche die Situation vor Ort am besten kennt, mögliche Massnahmen mit den Verantwortlichen auf der Baustelle bespricht. Wird keine Einigung erzielt, können zum Beispiel die folgenden allgemeingültigen Massnahmen kurzfristig verfügt werden.

- Die von der Bautätigkeit betroffenen Anlieger sind durch die Bauherrschaft über Ansprechpersonen, Bauzeit sowie zu emissionsintensiven Bauphasen zu informieren.
- Die Normalarbeitszeiten sind Mo - Sa, 07.00 - 12.00 Uhr sowie 13.00 - 17.00 Uhr, ausnahmsweise bis 19.00 Uhr.
- Lärmintensive Arbeiten wie Abbruch, Aushub, Grubensicherung, Betonierarbeiten etc. sind zu beschränken auf die Zeiten von Mo - Fr, 07.00 - 12.00 Uhr sowie 14.00 - 17.00 Uhr.
- Ausnahmen von den oben genannten Arbeitszeiten sind mit der zuständigen Bauverwaltung abzusprechen und den betroffenen Anliegern entsprechend mitzuteilen.
- Abbau-/Rückbauobjekte sind möglichst grossstückig mit geeigneter Staubbinding (z.B. Benetzung) zu zerlegen.
- Die Staubbinding durch Feuchthalten des Materials, z.B. mittels gesteuerter Wasserbedüsung, ist sicherzustellen.

- Die Ausfahrten aus dem Baustellenbereich ins öffentliche Strassennetz sind mit wirkungsvollen Schmutzschleusen (z.B. Radwaschanlagen) zu versehen.

Im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen wird die Bauphase nach wie vor durch das beco beurteilt. Zudem steht es den Bewilligungsbehörden beratend zur Seite und verfasst auf Anfrage Fachberichte zur Bauphase.